

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

20. Jahrgang	Potsdam, den 29. Juni 2009	Nummer 18
--------------	----------------------------	-----------

Datum	Inhalt	Seite
25.5.2009	Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (Walderhaltungsabgabeverordnung – WaldErhV)	. 314
8.6.2009	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (Schornsteinfegerzuständigkeitsverordnung – SchfZV)	. 315
19 6 2009	Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Jüterbog	317

Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (Walderhaltungsabgabeverordnung – WaldErhV)

Vom 25. Mai 2009

Auf Grund des § 8 Absatz 4 Satz 3 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Begünstigte der Waldumwandlung hat einen finanziellen Ausgleich in Form einer Walderhaltungsabgabe zu leisten, wenn eine Erstaufforstung geeigneter Grundstücke oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald nach § 8 Absatz 3 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg nicht möglich oder die nachteiligen Auswirkungen der Umwandlung nicht ausgeglichen werden können.
- (2) Bei der befristeten Umwandlung einer Waldfläche entbindet die Entrichtung der Walderhaltungsabgabe den Begünstigten nicht davon, nach Abschluss der Nutzung die Flächen entsprechend der aufzustellenden Betriebspläne oder den Auflagen der Waldumwandlungsgenehmigung zu rekultivieren beziehungsweise zu renaturieren.

§ 2 Höhe der Walderhaltungsabgabe

- (1) Der Kompensationsumfang wird in der Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift zu § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg festgelegt. Die Höhe der Walderhaltungsabgabe ergibt sich aus:
- den Grunderwerbskosten für den Ankauf einer zur Aufforstung geeigneten Fläche und
- den Kosten für eine gesicherte Kultur. Eine Forstkultur im Sinne dieser Verordnung gilt als gesichert, wenn die Forstpflanzen mindestens zu 40 Prozent den Waldboden überschirmen und den biotischen und abiotischen Schäden gegenüber widerstandsfähig sind.
- (2) Als Grunderwerbskosten gelten die aktuellen Bodenpreise für landwirtschaftliche Nutzflächen im betroffenen Naturraum gemäß den Grundstücksmarktberichten der regionalen Gutachterausschüsse.
- (3) Bei der Herleitung der Kosten einer gesicherten Kultur werden einbezogen:
- 1. die Kosten für eine Flächenvorbereitung,
- die Pflanzung mit zugelassenem forstlichen Vermehrungsgut,

- 3. die Pflege der Kultur,
- die Kultursicherung gegen biotische und abiotische Schäden sowie
- 5. gegebenenfalls die erforderliche Nachbesserung.

§ 3 Verfahren und Fälligkeit der Walderhaltungsabgabe

- (1) Die für die Waldumwandlungsgenehmigung zuständige Behörde setzt die durch die untere Forstbehörde ermittelte Walderhaltungsabgabe fest.
- (2) In die Waldumwandlungsgenehmigung ist die Zahlung der festgesetzten Walderhaltungsabgabe als Bedingung aufzunehmen.
- (3) Die Walderhaltungsabgabe ist in der Regel in einem Betrag und an die Behörde zu zahlen, die den Bescheid zur Waldumwandlung erlassen hat. Bei Vorhaben, deren abschnittsweise Waldinanspruchnahme sich über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren erstreckt, kann die Zahlung in jährlichen Teilbeträgen entsprechend dem geplanten Fortgang des Vorhabens zugelassen werden.
- (4) Ist die den Bescheid zur Waldumwandlung erlassende Behörde nicht die Forstbehörde, führt diese die erhobene Walderhaltungsabgabe an die untere Forstbehörde zur weiteren Verwaltung und Verwendung spätestens zum Ende des laufenden Quartals, in dem der Bescheid Rechtskraft erlangte, ab.

§ 4 Verwendung und Verwaltung der Walderhaltungsabgabe

- (1) Die Walderhaltungsabgabe ist zweckgebunden zur Erhaltung des Waldes einschließlich der Verbesserung seiner Schutz- und Erholungsfunktionen einzusetzen und wird im Einzelnen wie folgt verwendet:
- 1. Grunderwerb mit dem Ziel der Erstaufforstung,
- 2. Erstaufforstung von Grundstücken,
- 3. Rekultivierung von Landschaftsschäden mit dem Ziel der Aufforstung, soweit eine rechtliche Verpflichtung Dritter zur Rekultivierung nicht besteht,
- Anlage von Waldrändern für die Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 3.
- Maßnahmen zur Erhöhung der ökologischen Leistungsfähigkeit des Waldes,
- 6. Maßnahmen zur Erhöhung der Stabilität geschwächter Wälder
- (2) Mittel aus der Walderhaltungsabgabe können auf Antrag durch die untere Forstbehörde bereitgestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Mittel besteht nicht. Der Grunderwerb gemäß Absatz 1 Nummer 1 darf nur von der unteren Forstbehörde durchgeführt werden.

- (3) Mittel aus der Walderhaltungsabgabe dürfen nicht für Maßnahmen eingesetzt werden, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Verwendung der Mittel mit anderen öffentlichen Mitteln förderfähig sind oder bei denen eine rechtliche Verpflichtung zu ihrer Durchführung besteht.
- (4) Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die untere Forstbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (5) Das nähere Verfahren zur Verwaltung, insbesondere zur Ausreichung und Verwendung der Mittel, wird in einer Verwaltungsvorschrift zu § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg durch den Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz geregelt.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Walderhaltungsabgabe vom 21. September 1993 (GVBl. II S. 649) außer Kraft.

Potsdam, den 25. Mai 2009

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (Schornsteinfegerzuständigkeitsverordnung – SchfZV)

Vom 8. Juni 2009

Auf Grund des § 23 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) in Verbindung mit § 9 Absatz 2 und § 16 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) und des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet die Landesregierung:

§ 1

- (1) Für die Durchführung der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Verwaltungsaufgaben sind die dort genannten Stellen zuständig.
- (2) Die in der Anlage genannten Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden nehmen die Ämter, die amtsfreien Gemeinden und die kreisfreien Städte, die Aufgaben der Kreisordnungsbehörden die Landkreise und die kreisfreien Städte und die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde die nach der Brandenburgischen Bauordnung bestimmten unteren Bauaufsichtsbehörden als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.
- (3) Ändern sich Zuständigkeiten, so führen die bisher zuständigen Stellen das Verfahren bis zur letzten Verwaltungsentscheidung zu Ende.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 8. Juni 2009

Die Landesregierung des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister für Wirtschaft

Ulrich Junghanns

Anlage (zu § 1 Absatz 1 und 2)

I. Erläuterungen zum nachfolgenden Verzeichnis

Im Verzeichnis werden folgende Kurzbezeichnungen verwendet:

MW	Ministerium für Wirtschaft
KrOrdB	Kreisordnungsbehörde im Sinne von § 1 Absatz 2
uBAB	untere Bauaufsichtsbehörde
OrdB	örtliche Ordnungsbehörde im Sinne von § 1 Absatz 2
HwK	Handwerkskammer

II. Verzeichnis

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle	
	Schornsteinfeger-Har	Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) in der jeweils geltenden Fassung		
1	§ 1 Absatz 3 Satz 2	Durchsetzung einer verweigerten Reinigung, Überprüfung oder Messung auf Grund eines vollziehbaren Verwaltungsaktes	KrOrdB	
2	§ 3 Absatz 2 Satz 1 und 2	Übermittlung der Daten zur Eintragung in das Schornsteinfegerregister	HwK	
3	§ 3 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2	Entgegennahme der Anzeige über die Einstellung von Schornsteinfegerarbeiten Hw		
4	§ 5 Absatz 1 Satz 3	Entgegennahme von Mängelmeldungen	uBAB	
5	§ 5 Absatz 2	Entgegennahme von Mängelmeldungen bei unmittelbarer Gefahr	OrdB	
6	§ 7	Einrichtung von Bezirken	MW	
7	§ 8 Absatz 1	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern	MW	
8	§ 9 Absatz 1	Öffentliche Ausschreibung der Bezirke	MW	
9	§ 9 Absatz 3	Entgegennahme der Unterlagen auf Grund der Ausschreibung	MW	
10	§ 9 Absatz 4	Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen	MW	
11	§ 10 Absatz 2	Öffentliche Bekanntmachung der Bestellung und Mitteilung zur Eintragung in das Schornsteinfegerregister	MW	
12	§ 11 Absatz 1 Satz 3	Entgegennahme der Anzeige bei Verhinderung	KrOrdB	
13	§ 11 Absatz 2	Anordnung der vorübergehenden Wahrnehmung der Aufgaben	KrOrdB	
14	§ 11 Absatz 3 Satz 1	Anordnung der Aufgaben- und Befugniswahrnehmung außerhalb des Bezirks	KrOrdB	
15	§ 12 Absatz 1	Aufhebung der Bestellung	MW	
16	§ 12 Absatz 3	Mitteilung über die Aufhebung der Bestellung	HwK	
17	§ 14 Absatz 3 Satz 3 und 4	Entgegennahme der Mitteilung über Sicherungsmaßnahmen bei Gefahr im Verzug, Verfügung oder Aufhebung	uBAB	
18	§ 15 Satz 2	Entgegennahme der Anzeige über anlassbezogene Überprüfungen	uBAB	
19	§ 20 Absatz 3 Satz 1	Feststellung und Beitreibung rückständiger Gebühren und Auslagen	KrOrdB	
20	§ 21 Absatz 1 Satz 1 und 2	Aufsicht über die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und deren Überprüfung	KrOrdB	
21	§ 21 Absatz 2	Veranlassung der Vorlage des Kehrbuchs und der erforderlichen Unterlagen	KrOrdB	
22	§ 21 Absatz 3	Verhängung von Aufsichtsmaßnahmen	KrOrdB	
23	§ 24	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	KrOrdB	
24	§ 25 Absatz 1	Entgegennahme der Meldung	KrOrdB	
25	§ 25 Absatz 2	Festsetzung des Zweitbescheides und Androhung der Ersatzvornahme	KrOrdB	
26	§ 26 Absatz 1	Beauftragung mit der Ersatzvornahme	KrOrdB	
27	§ 26 Absatz 2	Beitreibung der Kosten der Ersatzvornahme	KrOrdB	

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Jüterbog

Vom 19. Juni 2006

Auf Grund des § 19 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), in Verbindung mit § 15 Absatz 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 I S. 50), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe a des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. I S. 62, 67) neu gefasst worden ist, verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Jüterbog I das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter im Sinne des § 15 Absatz 3 Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes ist der Wasser- und Abwasserzweckverband Jüterbog-Fläming.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die weitere Schutzzone (Zone III). Die Zone III unterteilt sich in die Zone III A und die Zone III B. Für diese gelten die Schutzbestimmungen nach den §§ 3 bis 6.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergeben sich aus der Beschreibung in der Anlage 1, der Übersichtskarte in der Anlage 2 und den in Absatz 2 genannten Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind.
- (2) Die Schutzzonen sind in einer topografischen Karte im Maßstab 1: 10 000 und außerdem in einer Liegenschaftskarte im Maßstab 1: 2 500 dargestellt. Für die Abgrenzung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend. Die Karten sind mit dem Dienstsiegel des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (Siegelnummer 48) versehen. Die Karten sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming, der Stadt Jüterbog und der Gemeinde Niedergörsdorf hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden. Weitere Ausfertigungen der Karten befinden sich im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz und im Landeshauptarchiv.
- (3) Veränderungen der Topografie sowie von Flurstücksgrenzen oder -bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

§ 3 Schutz der Zone III B

In der Zone III B sind verboten:

- das Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Siliersaft oder sonstigen Düngemitteln mit im Sinne der Düngeverordnung wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat,
 - a) wenn die Düngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt,
 - b) wenn keine j\u00e4hrlichen schlagbezogenen Aufzeichnungen \u00fcber die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphor erstellt werden,
 - auf abgeerntetem Ackerland, wenn nicht im gleichen Jahr Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchte angebaut werden,
 - d) auf Dauergrünland und auf Ackerland vom 15. Oktober bis 15. Februar, ausgenommen das Düngen mit Festmist ohne Geflügelkot,
 - e) auf Brachland oder stillgelegten Flächen,
 - f) auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden,
- das Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm oder Klärschlämmen aller Art, einschließlich in Biogasanlagen behandelter Klärschlämme,
- das Errichten oder Erweitern von befestigten Dunglagerstätten, ausgenommen mit dichtem Jauchebehälter, der über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügt,
- 4. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, ausgenommen Behälter, die über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügen und mit Sammeleinrichtungen ausgerüstet sind, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird,
- unbefestigte Feldrandzwischenlager für organische oder mineralische Dünger, ausgenommen für Kalk und Kaliumdünger,
- 6. das Errichten oder Erweitern von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage, ausgenommen Anlagen mit dichtem Siliersaft-Sammelbehälter, wenn dieser über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügt, und ausgenommen Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter, wenn die Dichtheit der Leitungen vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird,
- die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,
- das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Stallungen für Tierbestände für mehr als 50 Großvieheinheiten gemäß Anlage 3 Nummer 1,

- 9. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
 - a) wenn die Pflanzenschutzmittel nicht f
 ür Wasserschutzgebiete zugelassen sind,
 - b) wenn keine flächenbezogenen Aufzeichnungen über den Einsatz auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen vorgenommen werden,
 - c) in einem Abstand von weniger als zehn Metern zu oberirdischen Gewässern,
 - d) zur Bodenentseuchung,
- die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 20 Millimeter pro Tag oder 60 Millimeter pro Woche überschreitet,
- der Umbruch von Dauergrünland oder von Grünlandbrachen,
- 12. Schwarzbrache im Sinne der Anlage 3 Nummer 3,
- 13. Erstaufforstungen mit Nadelbaumarten oder Robinien,
- 14. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,
- Holzerntemaßnahmen, die Freiflächen größer als 1 000 Quadratmeter erzeugen, ausgenommen Femel- oder Saumschläge,
- 16. Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn das Grundwasser nicht aufgedeckt wird, wie zum Beispiel das Errichten oder Erweitern von Kies-, Sand- oder Tongruben oder Torfstichen, sowie die Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird,
- 17. das Errichten oder Erweitern von vertikalen Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, ausgenommen Anlagen mit geschlossenem System und vollständiger Ringraumverpressung des Bohrloches mit abdichtendem Material,
- 18. das Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, ausgenommen Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 19a Absatz 1 Satz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes,
- 19. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall im Sinne der Abfallgesetze, ausgenommen die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern und die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,
- das Ein- oder Aufbringen von Abfällen in oder auf Böden sowie der Einbau von Abfällen oder Ersatzbaustoffen in bodennahe technische Bauwerke.
- 21. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiven Materials, ausgenommen für medizinische Anwendung und Mess-, Prüf- und Regeltechnik,

- 22. das Errichten von Industrieanlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden nicht oder nur schwer abbaubarer wassergefährdender Stoffe wie Raffinerien, Metallhütten oder chemische Fabriken,
- 23. das Errichten oder Erweitern von Kraftwerken oder Heizwerken, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Erdgas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen,
- 24. das Errichten oder Erweitern von Biogasanlagen, ausgenommen für im Wasserschutzgebiet liegende Betriebsstandorte, die Wirtschaftsdünger und Biomasse im Wesentlichen aus eigenem Aufkommen des Betriebes verwerten,
- das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes,
- 26. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 142 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. vom November 2002, das beim DWA-Kundenzentrum, Theodor-Heuss-Allee 17 in 53773 Hennef bezogen werden kann, beachtet wird,
- 27. das Errichten oder Erweitern von Abwassersammelgruben, ausgenommen Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik und monolithische Sammelgruben aus Beton,
- 28. das Betreiben von Abwassersammelgruben, wenn nicht der Wasserbehörde vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit vorgelegt wird,
- das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,
- das Ausbringen von Abwasser, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser,
- 31. das Einleiten oder Versickern von Abwasser in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen unbelastetes Kühlwasser, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser und ausgenommen das oberflächige großflächige Versickern des auf vorhandenen Straßen und Wegen anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone,
- 32. das Errichten oder Erweitern von Straßen, sofern nicht die mit Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 8. Januar 2003 (ABI. S. 62) im Land Brandenburg eingeführten Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2002 (RiStWag) beachtet werden,
- 33. das Errichten von Rangier- oder Güterbahnhöfen,

- 34. das Verwenden wassergefährdender, auslaug- oder auswaschbarer Materialien (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel) zum Wege- oder Wasserbau,
- 35. das Einrichten oder Erweitern von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung,
- das Errichten oder Erweitern von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung,
- 37. das Errichten von Motorsportanlagen,
- das Errichten oder Erweitern von Schießständen oder Schießplätzen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen.
- 39. das Errichten von Golfanlagen,
- 40. das Errichten von Flugplätzen,
- 41. das Starten oder Landen motorgetriebener Luftfahrzeuge, ausgenommen in Fällen des § 25 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes,
- 42. das Errichten von militärischen Anlagen, Standort- oder Truppenübungsplätzen,
- 43. das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen.
- 44. Bergbau,
- 45. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser angeschnitten wird.

§ 4 Schutz der Zone III A

Die Verbote der Zone III B gelten auch in der Zone III A. In der Zone III A sind außerdem verboten:

- das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, ausgenommen Hochbehälter, die über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügen und mit Sammeleinrichtungen ausgerüstet sind, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird,
- die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 3 Nummer 2, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der genutzten Weidefläche erfolgt, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung,
- 3. das Errichten oder Erweitern von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die in geschlossenen Systemen produzieren,
- 4. die Neuanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Weihnachtsbaumkulturen sowie gewerb-

- licher Hopfen-, Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau, ausgenommen Gemüse- sowie Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,
- 5. das Einrichten oder Erweitern von dauerhaften Holzlagerplätzen über 100 Raummeter,
- Erdaufschlüsse im Sinne des § 56 Absatz 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, sowie die Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen,
- das Errichten oder Erweitern von vertikalen Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn die den genutzten zweiten Grundwasserleiter schützende gering leitende Deckschicht verletzt wird.
- 8. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen Anlagen der Gefährdungsstufen A und B und oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 6 Absatz 4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, wenn diese Anlagen doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät oder mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann.
- das Einleiten von Abwasser, mit Ausnahme von unbelastetem Niederschlagswasser, in oberirdische Gewässer, sofern das Gewässer anschließend die Zone II durchfließt,
- das Errichten von Bahnhöfen oder Schienenwegen der Eisenbahn,
- das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen, ausgenommen bei ordnungsgemäßer Abwasser- und Abfallentsorgung,
- 12. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
- Bestattungen, ausgenommen innerhalb bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehender Friedhöfe,
- 14. die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung, wenn damit eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete oder eine Erhöhung der Grundflächenzahl im Sinne des § 19 der Baunutzungsverordnung zugelassen wird.

§ 5 Schutz der Zone II

Die Verbote der Zonen III B und III A gelten auch in der Zone II. In der Zone II sind außerdem verboten:

- das Düngen mit Gülle, Jauche oder Festmist oder sonstigen organischen Düngern sowie die Anwendung von Siliersaft,
- 2. das Errichten oder Erweitern von Dunglagerstätten,
- das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle,
- 4. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage,
- 5. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 3 Nummer 2, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung,
- 6. die Beweidung,
- 7. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- 8. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von Dränungen oder Entwässerungsgräben,
- 9. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen,
- das Vergraben, Lagern oder Ablagern von Tierkörpern oder Teilen davon,
- 11. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von Brunnen,
- 12. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19g Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes,
- das Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19g Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen haushaltsübliche Kleinstmengen,
- das Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme.
- 15. das Errichten von Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln,
- 16. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall im Sinne der Abfallgesetze, ausgenommen die ordnungsgemäße kurzzeitige Zwischenlagerung von in der Zone II angefallenem Abfall zur Abholung durch den Entsorgungspflichtigen und ausgenommen die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen.
- 17. der Umgang mit radioaktiven Materialien,
- das Errichten oder Erweitern von Abwasserkanälen oder -leitungen, ausgenommen Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Anwesen dienen, wenn hierbei das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 142 beachtet wird,
- 19. das Aufstellen oder Verwenden von Chemietoiletten,

- 20. das Einleiten oder Versickern von Abwasser in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das großflächige Versickern des auf Straßen, Wegen und auf Dachflächen anfallenden nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone,
- 21. das Einleiten von Abwasser, mit Ausnahme von unbelastetem Niederschlagswasser, in oberirdische Gewässer,
- 22. das Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Beachtung der mit Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr im Land Brandenburg eingeführten Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2002 (RiStWag) sowie ausgenommen Wege mit großflächigem Versickern nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers,
- das Einrichten von Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen das vorübergehende Aufstellen von Zelten innerhalb der bestehenden Wohnbebauung,
- 24. das Errichten von Sportanlagen,
- 25. das Errichten oder Erweitern von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern,
- das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,
- 27. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen,
- das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen.

§ 6 Schutz der Zone I

Die Verbote der Zonen III B, III A und II gelten auch in der Zone I. In der Zone I sind außerdem verboten:

- 1. das Betreten oder Befahren,
- 2. land-, forst- oder gartenbauliche Nutzung,
- 3. Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche.

§ 7 Maßnahmen zur Wassergewinnung

Die Verbote des § 5 Nummer 11, 17, 20, 21, 25, 26, 27 und 28 sowie des § 6 Nummer 1 und 3 gelten nicht für Maßnahmen zur Wassergewinnung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 8 **Befreiungen**

- (1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 3, 4, 5 und 6 Befreiung erteilen, wenn
- a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
- b) das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar unbeabsichtigten Härte führen würde

und die Befreiung mit dem Schutzziel vereinbar ist.

- (2) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von dem Verbot des § 3 Nummer 20 Befreiung erteilen, wenn der Materialeinsatz nach den vom zuständigen Fachminister eingeführten technischen Regeln für die Verwertung mineralischer Abfälle und für den Einsatz von Bodenmaterial zulässig wäre.
- (3) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von dem Verbot gemäß § 4 Nummer 14 nicht widerruflich.
- (4) Im Falle des Widerrufs kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 9

Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes

- (1) Die Zone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch eine Umzäunung, zu sichern.
- (2) Das Wasserschutzgebiet ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde durch eine entsprechende Beschilderung ausreichend zu kennzeichnen.

§ 10 **Duldungspflichten**

- (1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragte zu dulden.
- (2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet:

- das Errichten und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
- das Aufstellen, Unterhalten und Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotszeichen,
- das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenund Vegetationsproben sowie
- 4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen

zu dulden. Die Anordnung erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde.

§ 11 Entschädigung und Ausgleich

Entschädigung und Ausgleich sind nach Maßgabe des § 16 des Brandenburgischen Wassergesetzes zu leisten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 145 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b des Brandenburgischen Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3, 4, 5 oder § 6 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 8 vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird das mit Beschluss Nummer 0020 vom 4. September 1980 des Kreistages Jüterbog gemeinsam festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet für die Wasserwerke Jüterbog I und II aufgehoben.

Potsdam, den 19. Juni 2009

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

Anlage 1

Abgrenzung der Schutzzonen

1. Vorbemerkung

Das Wasserwerk Jüterbog des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming befindet sich ca. 1 km nordwestlich des historischen Stadtkerns von Jüterbog südlich der Weinberge. Die Wasserfassungen liegen ca. 20 bis 200 m östlich und südöstlich des Wasserwerkes. Die vier neuen Brunnen liegen innerhalb des eingezäunten Wasserwerksgeländes. Der Brunnen 21 liegt südöstlich, unmittelbar angrenzend an das Wasserwerksgelände.

<u>Hinweis:</u> Alle in der Anlage 1 genannten Nord- und Ostwerte sind UTM-Koordinaten im System ETRS 89.

Die im Folgenden genannten Verkehrswege und Fließgewässer sind selbst nicht Bestandteil der Schutzzonen, soweit sie deren Begrenzung bilden und in der Beschreibung nichts anderes bestimmt ist.

2. Fassungsbereich (Zone I)

Die Grenzen der Zonen I verlaufen als Kreise mit einem Radius von 10 m um die Brunnenstandorte als Mittelpunkte.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Brunnen aufgeführt, die die Ausgangspunkte der vorstehenden Beschreibung der Zonen I bilden.

Brunnennummer	Ost-Wert (m)	Nord-Wert (m)
21	33 67 656	57 62 399
23	33 67 574	57 62 493
24	33 67 583	57 62 443
25	33 67 622	57 62 450
26	33 67 562	57 62 544

Die Flurstücke 311 und 314/4 der Flur 39 der Gemarkung Jüterbog werden von den Zonen I teilweise erfasst.

3. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Zone II befindet sich in der Gemarkung Jüterbog.

Die inneren Grenzen der Zone II verlaufen entlang den Grenzen der Zonen I.

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt an der Mündung der Bischof-Wichmann-Straße in die Straße "Weinberge".

Beginnend an der Mündung der Bischof-Wichmann-Straße in die Straße "Weinberge" verläuft die äußere Grenze der Zone II ca. 47 m in südsüdöstlicher Richtung entlang der westsüdwestlichen Grenze des Straßenflurstücks 274/13 der Flur 39 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 308 der Flur 39 an der Mündung des Weges nördlich des Wasserwerksgeländes in die Bischof-Wichmann-Straße, von dort verläuft die äußere Grenze der Zone II in der Flur 6 ca. 50 m in südlicher Richtung entlang den östlichen Grenzen der Flurstücke 193, 191/1, 188/1 und 187 (Bischof-Wichmann-Straße) bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 187, von dort ca. 14 m in südöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, die Bischof-Wichmann-Straße querend, bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 48 an der Mündung der Triftstraße, von dort ca. 247 m in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Grabens 087.6.1 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 113, von dort ca. 13 m in südwestlicher Richtung entlang den südöstlichen Grenzen der Flurstücke 113, 196 und 69, die Bischof-Wichmann-Straße querend, bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 164, von dort verläuft die äußere Grenze der Zone II in der Flur 3 ca. 40 m in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenze der Bischof-Wichmann-Straße, den Graben 45 querend, bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 1/5 des südlichen Wilhelm-Kempff-Weges, von dort ca. 73 m in westnordwestlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 1/5 bis zu dessen südwestlichem Eckpunkt, von dort verläuft die äußere Grenze der Zone II in der Flur 38 ca. 113 m in westnordwestlicher und dann ca. 71 m in südwestlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 28 am Wilhelm-Kempff-Weg bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 25, von dort ca. 121 m in nordwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, den Graben 45 querend, und dann entlang der westsüdwestlichen Grenze des Flurstücks 6/1 bis zu dessen nordwestlichem Eckpunkt, von dort ca. 3 m in nordöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 314/2 der Flur 39, von dort verläuft die äußere Grenze der Zone II in der Flur 39 ca. 70 m in nordwestlicher, dann ca. 165 m in nordnordöstlicher Richtung entlang den Grenzen des Flurstücks 314/2 bis zu dessen nordwestlichem Eckpunkt, von dort ca. 14 m in nordöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 291, von dort ca. 38 m in nordnordöstlicher Richtung entlang der westnordwestlichen Grenze des Flurstücks 291 bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 33 67 451 N: 57 62 640, von dort ca. 25 m in ostsüdöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, das Flurstück 291 querend, bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 33 67 475 N: 57 62 635 auf der ostsüdöstlichen Grenze des Flurstücks 291, von dort ca. 25 m in nordnordöstlicher Richtung entlang der westnordwestlichen Grenze des Flurstücks 292 bis zu dessen nordwestlichem Eckpunkt an der Straße "Weinberge", von dort ca. 194 m in ostsüdöstlicher Richtung entlang der Straße "Weinberge" bis zur Mündung der Bischof-Wichmann-Straße, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II.

Folgende Flurstücke der Gemarkung Jüterbog liegen vollständig oder teilweise (tw.) in der Schutzzone II:

Flur 3: Flurstücke 1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 1/5 und 6/1

Flur 6: Flurstücke 49, 52, 67, 68 (tw.), 69 (tw.), 85, 99, 100, 112, 113, 161/1, 163/1, 164 bis 169, 170/1, 170/2,

171/1, 171/2, 172 bis 185, 186 (tw.), 187, 188/1, 188/2, 188/3, 188/4, 188/5, 191/1, 191/2, 191/3, 191/4, 192, 193, 194 (tw.), 195, 196 und 197

Flur 38: Flurstücke 2/2 (tw.), 4/1, 4/2, 6/1, 8/1 und 28 (tw.)

Flur 39: Flurstücke 291 (tw.), 292 bis 305, 306/1, 306/2, 307, 308, 309, 310, 311 (tw.), 312, 314/2, 314/3, 314/4 (tw.), 315 (tw.) und 332/2 (tw.).

4. Weitere Schutzzone (Zone III A)

Die Zone III A befindet sich in der Gemarkung Jüterbog.

Die innere Grenze der Zone III A verläuft entlang der äußeren Grenze der Zone II.

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone III A erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt an der Mündung der Turmstraße in die Straße "Weinberge" (südwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 199/3 der Flur 39).

Beginnend an der Mündung der Turmstraße in die Straße "Weinberge" verläuft die äußere Grenze der Zone III A in der Flur 39 ca. 61 m in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze der Straße "Weinberge" (Flurstück 274) bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 194/6, von dort ca. 77 m in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 194/6 bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 197, von dort ca. 38 m in ostsüdöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, das Flurstück 194/6 querend, bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 194/2, von dort ca. 45 m in östlicher Richtung entlang den nördlichen Grenzen der Flurstücke 194/2, 608, 607 und 606 bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 33 67 437 N: 57 62 758, von dort ca. 21 m in nördlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, das Flurstück 610 querend, bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 33 67 438 N: 57 62 779, von dort ca. 9 m in östlicher, dann ca. 8 m in nördlicher und dann ca. 20 m in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 610 bis zu dessen nordöstlichem Eckpunkt, von dort ca. 50 m in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 167/3 bis zu dessen nordwestlichem Eckpunkt, von dort ca. 37 m in östlicher Richtung entlang den nördlichen Grenzen der Flurstücke 167/3 und 164/1 bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 164/1, von dort verläuft die äußere Grenze der Zone III A in der Flur 9 ca. 6 m in südöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 45, von dort ca. 23 m in östlicher Richtung entlang den südlichen Grenzen der Flurstücke 45 und 49 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 49, von dort ca. 145 m in östlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, das Flurstück 1/13 querend, bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 1/5, von dort ca. 63 m in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 1/5 bis zu dessen südöstlichem Eckpunkt, von dort ca. 24 m in ostnordöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 21 der Flur 10, von dort verläuft die äußere Grenze der Zone III A in der Flur 10 ca. 13 m in östlicher, dann ca. 26 m in südlicher Richtung entlang den Grenzen des

Flurstücks 21 bis zu dessen südöstlichem Eckpunkt, von dort ca. 46 m in östlicher Richtung entlang den nördlichen Grenzen der Flurstücke 61 und 58 bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 58, von dort ca. 19 m in südlicher Richtung entlang den östlichen Grenzen der Flurstücke 58 und 59 bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 18/1, von dort ca. 44 m in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 18/1 und dann entlang einer gedachten geraden Linie, das Flurstück 57 querend, bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 33 67 869 N: 57 62 818 auf der östlichen Grenze des Flurstücks 57, von dort ca. 28 m in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 57 bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 14/6, von dort ca. 19 m in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 14/6 bis zu dessen nordöstlichem Eckpunkt, von dort ca. 5 m in nördlicher, dann ca. 19 m in östlicher und dann ca. 15 m in südlicher Richtung entlang der Grenze des Flurstücks 12/6 bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 11, von dort ca. 15 m in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 10/1 bis zu dessen südöstlichem Eckpunkt, von dort ca. 8 m in nordöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 10/3, von dort ca. 42 m in östlicher Richtung entlang den nördlichen Grenzen der Flurstücke 10/4 und 7/2 bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 7/2, von dort ca. 45 m in südlicher Richtung entlang den östlichen Grenzen der Flurstücke 7/2 und 50 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 50 an der Mündung des Lindenweges in die Straße "Weinberge", von dort ca. 30 m in südöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, die Straße "Weinberge" (Flurstück 60/1 der Flur 11) querend, bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 27 der Flur 8, von dort ca. 56 m in ostnordöstlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze der Flur 8 bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 30 der Flur 8, von dort verläuft die äußere Grenze der Zone III A in der Flur 8 ca. 107 m in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 30 bis zu dessen südöstlichem Eckpunkt, von dort ca. 26 m in östlicher Richtung entlang den nördlichen Grenzen der Flurstücke 22, 23 und 24 bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 24, von dort ca. 21 m in östlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, das Flurstück 41 querend, bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 33 68 110 N: 57 62 635, von dort ca. 44 m in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 41 bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 42/1, von dort ca. 25 m in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 42/1 und dann entlang einer gedachten geraden Linie, das Flurstück 42/4 querend, bis zu einem Punkt mit Koordinaten O: 33 68 130 N: 57 62 588 auf der westlichen Grenze des Flurstücks 43, von dort ca. 24 m in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 43 bis zu dessen südöstlichem Eckpunkt, von dort ca. 10 m in ostsüdöstlicher Richtung entlang der nordnordöstlichen Grenze des Flurstücks 13 der Flur 7 bis zu dessen nordöstlichem Eckpunkt, von dort verläuft die äußere Grenze der Zone III A in der Flur 7 ca. 2 m in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 13 bis zu dessen südöstlichem Eckpunkt, von dort ca. 14 m in südöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, die Grünstraße querend, bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 27, von dort ca. 26 m in südöstlicher Richtung entlang der Grünstraße bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 33, von dort ca. 21 m in süd-

südwestlicher Richtung entlang der ostsüdöstlichen Grenze des Flurstücks 33 bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 34, von dort ca. 10 m in ostsüdöstlicher und dann ca. 6 m in südsüdwestlicher Richtung entlang den Grenzen des Flurstücks 34 bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 38/1, von dort ca. 18 m in ostsüdöstlicher und dann ca. 32 m in südsüdwestlicher Richtung entlang den Grenzen des Flurstücks 38/1 bis zu dessen südöstlichem Eckpunkt an der Heffterstraße, von dort ca. 23 m in südöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, die Heffterstraße querend, bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 71, von dort ca. 45 m in südöstlicher Richtung entlang den nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 71, 70 und 69 bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 69, von dort ca. 46 m in südsüdwestlicher Richtung entlang der ostsüdöstlichen Grenze des Flurstücks 69 bis zu dessen südöstlichem Eckpunkt an der Triftstraße, von dort ca. 18 m in südsüdöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, die Triftstraße querend, bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 113, von dort ca. 19 m in südöstlicher Richtung entlang der Triftstraße bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 114, von dort ca. 50 m in südsüdwestlicher Richtung entlang der südsüdöstlichen Grenze des Flurstücks 114 bis zu dessen südöstlichem Eckpunkt am Hutungsweg, von dort verläuft die äußere Grenze der Zone III A in der Flur 5 ca. 8 m in südlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, den Hutungsweg querend, bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 60, von dort ca. 20 m in ostsüdöstlicher Richtung entlang dem Hutungsweg bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 60, von dort ca. 54 m in südsüdwestlicher Richtung entlang den ostsüdöstlichen Grenzen der Flurstücke 60 und 59 und dann entlang einer gedachten geraden Linie, den Graben 45 querend, bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 33 68 227 N: 57 62 231, von dort ca. 14 m in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 84 (Graben 45) bis zu dessen nordöstlichem Eckpunkt, von dort ca. 44 m in südlicher Richtung entlang den östlichen Grenzen der Flurstücke 84, 85 und 86 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 86 an der Friedrich-Ebert-Straße, von dort verläuft die äußere Grenze der Zone III A in der Flur 15 ca. 14 m in südsüdwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, die Friedrich-Ebert-Straße querend, bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 6/2, von dort ca. 62 m in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 6/2 und dann entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 4 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 4 am Graben 44, von dort ca. 9 m in westlicher Richtung entlang dem Gaben 44 bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 33 68 225 N: 57 62 111 auf der südlichen Grenze des Flurstücks 4, von dort ca. 59 m in südsüdöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, den Graben 44 querend, und dann entlang der ostnordöstlichen Grenze des Flurstücks 31 bis zu dessen südöstlichem Eckpunkt an der Schillerstraße, von dort ca. 20 m in westsüdwestlicher Richtung entlang der Schillerstraße bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 173, von dort verläuft die äußere Grenze der Zone III A in der Flur 4 ca. 16 m in südwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, die Schillerstraße (Flurstück 117/5) querend, bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 128/3, von dort ca. 28 m in ostsüdöstlicher Richtung entlang den ostnordöstlichen Grenzen der Flurstücke 128/3 und 128/1 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 128/1 an der Straße "Am Zinnaer Tor", von dort verläuft die äußere Grenze der Zone III A

in der Flur 1 ca. 12 m in südwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, die Straße "Am Zinnaer Tor" querend, bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 550, von dort ca. 17 m in westlicher Richtung entlang der Straße "Am Zinnaer Tor" bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 549, von dort ca. 46 m in südlicher und dann ca. 17 m in westsüdwestlicher Richtung entlang den Grenzen des Flurstücks 549 bis zu dessen südwestlichem Eckpunkt, von dort ca. 28 m in südsüdöstlicher und dann ca. 10 m in westsüdwestlicher Richtung entlang den Grenzen des Flurstücks 181/2 bis zu dessen südwestlichem Eckpunkt, von dort ca. 25 m in westsüdwestlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 183/2 bis zu dessen südwestlichem Eckpunkt, von dort ca. 18 m in südlicher Richtung entlang den östlichen Grenzen der Flurstücke 183/5 und 183/10 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 183/10, von dort ca. 19 m in westsüdwestlicher Richtung entlang der südsüdöstlichen Grenze des Flurstücks 183/10 bis zu dessen südwestlichem Eckpunkt an der Straße "Wursthof", von dort ca. 31 m in südsüdöstlicher und ca. 11 m in westsüdwestlicher Richtung entlang dem Flurstück 186/1 (Straße "Wursthof") bis zu dessen südwestlichem Eckpunkt am Beginn der Mönchenstraße, von dort ca. 19 m in südsüdöstlicher Richtung entlang der ostnordöstlichen Grenze des Flurstücks 128/8, die Mönchenstraße querend, bis zu dessen südöstlichem Eckpunkt, von dort ca. 68 m in westsüdwestlicher Richtung entlang den Grenzen des Flurstücks 128/8 (Mönchenstraße) bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 524, von dort ca. 42 m in südsüdöstlicher und ca. 12 m in westlicher Richtung entlang der Grenze des Flurstücks 524 bis zu dessen südwestlichem Eckpunkt, von dort ca. 14 m in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 350 bis zu dessen südöstlichem Eckpunkt, von dort ca. 49 m in westsüdwestlicher Richtung entlang den südsüdöstlichen Grenzen der Flurstücke 350, 346, 226 und 469 bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 469, von dort ca. 6 m in westlicher, dann ca. 30 m in südlicher und dann ca. 13 m in westlicher Richtung entlang den Grenzen des Flurstücks 470 bis zu dessen südwestlichem Eckpunkt, von dort ca. 21 m in südsüdöstlicher und dann ca. 13 m in westsüdwestlicher Richtung entlang den Grenzen des Flurstücks 468 bis zu dessen südwestlichem Eckpunkt an der Pferdestraße, von dort ca. 30 m in südwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, die Pferdestraße querend, bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 46, von dort ca. 100 m in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 46 bis zu dessen südöstlichem Eckpunkt an der Straße "Hinter der Mauer", von dort ca. 31 m in südlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, die Straße "Hinter der Mauer" guerend, bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 33 68 008 N: 57 61 544 auf der südlichen Grenze des Flurstücks 257 der Flur 29 am Weg "Südhag", von dort verläuft die äußere Grenze der Zone III A in der Flur 29 ca. 35 m in westlicher Richtung entlang der Straße "Südhag" bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 33 67 974 N: 57 61 542 auf der südlichen Grenze des Flurstücks 257, von dort ca. 31 m in südlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, die Straße "Südhag" querend, und dann entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 339 bis zu dessen südöstlichem Eckpunkt, von dort ca. 95 m in südsüdwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 241, von dort ca. 2 m in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 241 bis zu dessen südöstlichem Eckpunkt, von dort ca. 110 m in südsüdwestlicher Richtung entlang der ostsüdöstlichen Grenze des Flurstücks 236 bis zu dessen südöstlichem Eckpunkt, von dort ca. 188 m in südsüdwestlicher Richtung entlang der ostsüdöstlichen Grenze des Flurstücks 231 bis zu dessen südöstlichem Eckpunkt, von dort ca. 51 m in nordwestlicher Richtung entlang den südwestlichen Grenzen der Flurstücke 231 und 232 bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 232, von dort ca. 10 m in südlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, den Feldweg südöstlich des Rohrteiches querend, bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 180/2 der Flur 32, von dort verläuft die äußere Grenze der Zone III A in der Flur 32 ca. 160 m in südsüdwestlicher Richtung entlang der südsüdwestlichen Grenze des Flurstücks 180/2 bis zu dessen südöstlichem Eckpunkt am Weg nördlich des Friedhofes, von dort ca. 68 m in westnordwestlicher Richtung entlang den südsüdwestlichen Grenzen der Flurstücke 180/2, 178/2 und 179, den Südweg querend, bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 179, von dort ca. 55 m in südsüdwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, den Waldauer Weg querend, bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 33 67 667 N: 57 60 974, von dort ca. 365 m in südsüdwestlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Waldauer Weges (Flurstücke 400, 193 und 401), bis zum nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 192, von dort ca. 733 m in südwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, eine ehemalige WGT-Liegenschaft querend, bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 33 67 028 N: 57 60 086 an einem unbefestigten Weg, von dort ca. 450 m in nordwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, die Dennewitzer Straße querend, bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 33 66 691 N: 57 60 409, von dort ca. 20 m in südwestlicher Richtung entlang der Dennewitzer Straße bis zum nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 415 der Flur 32, von dort ca. 2 263 m in südwestlicher, dann in nordwestlicher und dann in nordöstlicher Richtung entlang dem Bahngleis und entlang der Bahnstrecke Jüterbog - Leipzig bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 33 65 577 N: 57 61 631 an der Bahnunterführung, von dort ca. 392 m in ostnordöstlicher und dann in südöstlicher Richtung entlang einem Feldweg bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 33 65 948 N: 57 61 632, von dort ca. 753 m in nordöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, eine Ackerfläche querend, bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 395 der Flur 32, von dort ca. 30 m in ostnordöstlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze der Flur 32 bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 57 der Flur 36 an der Grenze der Kleingartenanlage des Vereins "Jüterbog - Kappan e. V.", von dort ca. 30 m in nordnordöstlicher Richtung entlang der westnordwestlichen Grenze der Flur 36 bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 35/3 der Flur 36, von dort verläuft die äußere Grenze der Zone III A in der Flur 36 ca. 14 m in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 35/3 bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 31, von dort 50 m entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 31 bis zum nordwestlichen Eckpunkt, von dort ca. 37 m in östlicher Richtung entlang den Grenzen der Flurstücke 31 und 32 bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 27, von dort 45 m entlang in nordnordöstlicher und dann ca. 16 m in ostsüdöstlicher Richtung entlang den Grenzen des Flurstücks 27 bis zu dessen nordöstlichem Eckpunkt, von dort 12 m entlang einer gedachten geraden Linie bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 8, von dort ca. 58 m in nordnordöstlicher Richtung entlang der westnordwestlichen Grenze des Flurstücks 8 bis zu dessen nordwestlichem Eckpunkt, von dort ca. 33 m in ostsüdöstlicher Richtung entlang den nordnordöstlichen Grenzen der Flurstücke 8 und 9 bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 9, von dort ca. 42 m in nordnordöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 3/3, von dort ca. 31 m in nordnordöstlicher Richtung entlang der westnordwestlichen Grenze des Flurstücks 3/3 bis zu dessen nordwestlichem Eckpunkt an der Schloßstraße, von dort ca. 24 m in nördlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, die Schloßstraße querend, bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 195 der Flur 37, von dort verläuft die äußere Grenze der Zone III A in der Flur 37 ca. 54 m in nordnordöstlicher und dann ca. 30 m in ostsüdöstlicher Richtung entlang den Grenzen des Flurstücks 195 bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 199, von dort ca. 50 m in nordnordöstlicher Richtung entlang der nordnordwestlichen Grenze bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 199 an der Richard-Wagner-Straße, von dort ca. 12 m in nordöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, die Richard-Wagner-Straße querend, bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 154/2 der Flur 37, von dort ca. 31 m in nordnordöstlicher Richtung entlang den westnordwestlichen Grenzen der Flurstücke 154/2 und 156/1 bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 156/1, von dort ca. 16 m in ostsüdöstlicher Richtung entlang der nordnordöstlichen Grenze des Flurstücks 156/1 bis zu dessen nordöstlichem Eckpunkt an der Franz-Liszt-Straße, von dort ca. 159 m in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze der Franz-Liszt-Straße (Flurstück 157) bis zu dessen nordwestlichem Eckpunkt am Wilhelm-Kempff-Weg, von dort ca. 36 m in östlicher Richtung entlang den nördlichen Grenzen der Flur 37 bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 158/1 der Flur 37, von dort verläuft die äußere Grenze der Zone III A in der Flur 38 ca. 21 m in nördlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 6/5 und dann entlang einer gedachten geraden Linie, den Wilhelm-Kempff-Weg und den Graben 45 querend, bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 33 67 098 N: 57 62 370 am Nordufer des Grabens 45, von dort ca. 28 m in ostsüdöstlicher Richtung entlang dem Graben 45 bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 33 67 125 N: 57 62 365 am nordnordwestlichen Abzweig eines Fußweges, von dort ca. 127 m in nordnordwestlicher Richtung entlang diesem Weg bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 33 67 108 N: 57 62 491 auf der südlichen Grenze des Flurstücks 1, von dort ca. 52 m in ostnordöstlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze der Flur 38 bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 33 67 159 N: 57 62 499, von dort verläuft die äußere Grenze der Zone III A in der Flur 39 ca. 94 m in nördlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, das Flurstück 586 querend, bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 33 67 158 N: 57 64 587 auf der südlichen Grenze des Wege-Flurstücks 338/4 der Flur 39, von dort ca. 70 m in ostnordöstlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 338/4 bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 33 67 229 N: 57 62 493, von dort ca. 66 m in nördlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, das Flurstück 350 querend, bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 33 67 234 N: 57 62 658, von dort ca. 55 m in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 350 bis zu dessen nordöstlichem Eckpunkt, von dort ca. 39 m in nordöstlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 275/1 bis zu dessen nordwestlichem Eckpunkt an der Straße "Weinberge", von dort ca. 8 m in nordöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, die Straße "Weinberge" querend, bis zur Mündung der Turmstraße in die Straße "Weinberge" (südwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 199/3 der Flur 39), dem Ausgangspunkt der Beschreibung der äußeren Grenze der Zone III A.

5. Weitere Schutzzone (Zone III B)

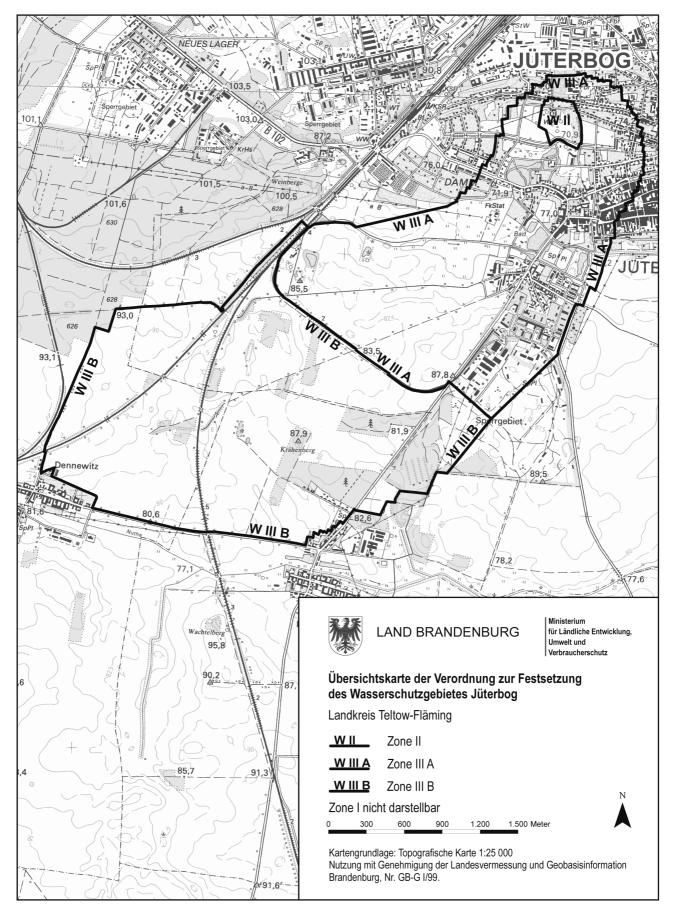
Die Beschreibung der Grenze der Zone III B erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt an einem Punkt mit den Koordinaten O: 33 67 028 N: 57 60 086 an einem unbefestigten Weg einer ehemaligen WGT-Liegenschaft im südlichen Teil der Flur 32 der Gemarkung Jüterbog.

Beginnend an einem Punkt mit den Koordinaten O: 33 67 028 N: 57 60 086 an einem unbefestigten Weg einer ehemaligen WGT-Liegenschaft verläuft die Grenze der Zone III B ca. 550 m in südwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, die Flur 51 der Gemarkung Jüterbog querend, bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 257, von dort ca. 92 m in westlicher, dann ca. 192 m in südsüdwestlicher und dann ca. 200 m in westlicher Richtung entlang der Grenze der Flur 51 der Gemarkung Jüterbog, eine Waldfläche nördlich der Forstabteilung 638f querend, bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 33 66 317 N: 57 59 540 am Waldrand, von dort verläuft die Grenze der Zone III B in der Flur 1 der Gemarkung Rohrbeck ca. 101 m in südwestlicher Richtung entlang dem Waldrand westlich der Forstabteilung 638f bis zum querenden Feldweg (Flurstück 256), von dort ca. 61 m in westlicher Richtung entlang dem Feldweg bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 33 66 205 N: 57 59 463, von dort ca. 130 m in südlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie und dann entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 463 bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 33 66 146 N: 57 59 347 am Waldrand, von dort ca. 197 m in westnordwestlicher Richtung entlang dem Waldrand bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 462 an der Landesstraße 81 (L 81), von dort ca. 18 m in nordwestlicher Richtung entlang der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 462 und dann entlang einer gedachten geraden Linie, die L 81 querend, bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 280, von dort ca. 145 m in südwestlicher Richtung entlang der L 81 bis zum nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 464, von dort ca. 23 m in nordwestlicher, dann ca. 61 m in südwestlicher und dann ca. 17 m in nordwestlicher Richtung entlang den Grenzen des Flurstücks 225/1 bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 225/2, von dort ca. 49 m in südwestlicher und dann ca. 23 m in nordwestlicher Richtung entlang den Grenzen des Flurstücks 272 bis zu dessen südwestlichem Eckpunkt, von dort ca. 27 m in südwestlicher und dann ca. 27 m in nordwestlicher Richtung entlang den Grenzen des Flurstücks 314 bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Lerchenweges (Flurstück 333), von dort ca. 10 m in südwestlicher und dann ca. 26 m in nordwestlicher Richtung entlang den Grenzen des Flurstücks 333 bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 316, von dort ca. 33 m in südsüdwestlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 316 bis zu dessen südöstlichem Eckpunkt, von dort ca. 39 m in nordwestlicher

Richtung entlang der südwestlichen Grenze der Flurstücke 316 und 315 bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 315 am Lerchenweg, von dort ca. 41 m in südlicher Richtung entlang dem Lerchenweg (Flurstück 333) bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 33 65 622 N: 57 59 170, von dort ca. 56 m in westlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie und dann entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 26 bis zu dessen südwestlichem Eckpunkt, von dort ca. 70 m in südsüdwestlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 294 bis zu dessen Eckpunkt an der Dennewitzer Straße (L 81), von dort ca. 1 723 m in westlicher Richtung entlang der L 81 bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 72 der Flur 5 in der Gemarkung Dennewitz am Ortseingang von Dennewitz, von dort ca. 97 m in nordnordöstlicher und ca. 396 m in nordwestlicher Richtung entlang einem Feldweg bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 61/1 der Flur 5 in der Gemarkung Dennewitz, von dort ca. 71 m in nordnordöstlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 61/1 und dann entlang einer gedachten geraden Linie bis zum westlichen Eckpunkt des Flurstücks 62 an einem Feldweg, von dort ca. 117 m in südwestlicher Richtung entlang dem Feldweg (südliche Grenze des Wege-Flurstücks 54/3 der Flur 5 in der Gemarkung Dennewitz) bis zu dessen südlichstem Eckpunkt an einer Wegekreuzung, von dort ca. 1 255 m in nordnordöstlicher Richtung entlang der westlichen Grenze der Flur 5 in der Gemarkung Dennewitz, die Bahnstrecke Jüterbog – Leipzig querend, bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 33 63 892 N: 57 60 841 südlich der Forstabteilung 628e¹, von dort ca. 115 m in ostsüdöstlicher Richtung entlang der südsüdwestlichen Grenze der Forstabteilung 628e1 bis zu deren südöstlichem Eckpunkt mit den Koordinaten O: 33 64 001 N: 57 60 806, von dort ca. 183 m in nordnordöstlicher Richtung entlang den westnordwestlichen Grenzen der Flurstücke 11 und 127 der Flur 5 in der Gemarkung Dennewitz bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 127 an einem Feldweg, von dort ca. 680 m in östlicher Richtung entlang dem Weg bis zum westlichsten Eckpunkt des Flurstücks 178/7 der Flur 34 in der Gemarkung Jüterbog, von dort ca. 182 m in südöstlicher Richtung entlang dem Weg bis zum südlichen Eckpunkt des Flurstücks 178/7 der Flur 34 in der Gemarkung Jüterbog an der Bahnlinie Berlin – Leipzig, von dort ca. 965 m in nordöstlicher Richtung entlang der Bahnstrecke Berlin – Leipzig (nordwestliche Grenze des Flurstücks 178/11 der Flur 34 in der Gemarkung Jüterbog) bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 33 65 527 N: 57 61 683 an der Bahnunterführung, von dort ca. 72 m in südöstlicher Richtung entlang der Bahnunterführung bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 33 65 577 N: 57 61 631 südöstlich der Bahnunterführung, von dort verläuft die Grenze der Zone III B entlang der Grenze der Zone III A ca. 2 263 m in südwestlicher, südöstlicher und nordöstlicher Richtung entlang der äußeren Grenze der Zone III A bis zum nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 415 der Flur 32 der Gemarkung Jüterbog am Schnittpunkt des ehemaligen Bahngleises mit der Dennewitzer Straße (L 81), von dort ca. 20 m in nordöstlicher Richtung entlang der Dennewitzer Straße bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 33 66 691 N: 57 60 409, von dort ca. 450 m in südöstlicher Richtung entlang einem unbefestigten Weg einer ehemaligen WGT-Liegenschaft im südlichen Teil der Flur 32 der Gemarkung Jüterbog bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 33 67 028 N: 57 60 086, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der Grenze der Zone III B.

Anlage 2

Übersichtskarte



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

328

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 18 vom 29. Juni 2009

Anlage 3

Begriffsbestimmungen

1. Umrechnungsschlüssel für Großvieheinheiten

Tierart	Großvieheinheiten
Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,300
Mastkälber	0,400
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,600
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,000
Equiden unter 6 Monaten (Pferde, Esel, Ponys)	0,500
Equiden von mehr als 6 Monaten (Pferde, Esel, Ponys)	1,000
Mutterschafe	0,150
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,100
Ziegen	0,150
Ferkel	0,020
Mastschweine	
bei Betrachtung der gesamten Mastdauer	0,130
- bei zweistufiger Betrachtung:	
= Läufer (20 bis 50 kg)	0,060
= sonstige Mastschweine (über 50 kg)	0,160
Zuchtschweine	0,300
Geflügel	0,004
Damwild bis zu 18 Monaten	0,050
Damwild über 18 Monate	0,110
Rotwild bis zu 18 Monaten	0,100
Rotwild über 18 Monate	0,220
Lama	0,300
Laufvögel (z. B. Strauße)	0,240
Mutteralpaka	0,150

- 2. "Freilandtierhaltung" liegt vor, wenn die unter Nummer 1 genannten Tierarten im Freien gehalten werden.
- 3. Schwarzbrache ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies nicht fruchtfolge- oder witterungsbedingt ausgeschlossen ist.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0